

Anziehungskraft des Fürstentums hin, die mit dem höchsten Pfl-Kopf-Einkommen in Europa, der niedrigsten Arbeitslosigkeit und den niedrigsten Steuern zusammenhängt. Sie betrafen weiter, dass Liechtenstein aufgrund seiner Kleinstadt im Konfliktfall gleichsam an die Wand gedrückt werden könnte. Die Erklärung sucht gegen ein solches Szenario zunächst statt Brüssel im Fuß, die können gut zu verhindern. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass es bei einer vernünftigen Anrufung der Schutzklausel durch das Fürstentum anders verhalten würde. (Dass eine solche nicht gerechtfertigte Eingriffe von Schutzmaßnahmen auf keine Gebiete stossen würde, versteht sich von selbst.) Im übrigen würde möglicherweise gerade die geographische Kleinstadt das Land vor Ausgliederungsmaßnahmen, die in der EU-Entscheidungsmechanik zu entscheiden müssten, bewahren.

3. Modifikationen vom 20. Dezember 1994

In seiner Sitzung vom 20. Dezember 1994 hat der EWV-Rat Liechtenstein neben vielen anderen Sonderregelungen wichtige Konzessionen im Bereich der Personen-freiheit gemacht, welche die mit der bisherigen Festsätze verbundenen Ungewissheit weitgehend beseitigen. Die in Art. 9 Abs. 2 Protokoll 18 zum EWV-Statute Absichtserklärung der Vertragspartner, wonach bei Ablauf der Übergangszeit für Liechtenstein die Übergangsmaßnahmen in Lichte der besonderen geographischen Lage des Landes gemeinsam überprüfbar werden sollen, ist in der Form einer Gemeinsamen Erklärung des EWV-Rates gegeben worden. Im einzelnen sind die Punkte hervorzuheben: (1) Der EWV-Rat erinnert zunächst daran, dass sich die Vertragspartner des EWV-Abkommens verpflichtet haben, bei Ablauf der in Protokoll 18 dieses Abkommens vorgesehenen Übergangszeit die in diesem Protokoll festgelegten Übergangsbestimmungen zu überprüften und dabei die besondere geographische Lage Liechtensteins gebührend zu berücksichtigen. (2) Die für alle EWV-Partner verbindliche Erklärung anerkennt, dass Liechtenstein ein sehr kleines bewohntes Gebiet ländlicher Charakter mit einem ungewöhnlich hohen Prozent-satz an ausländischen Gebietseinwohnern und Beschäftigten hat. Ebenso wird das "viele Interesse Liechtensteins an der Wahrung seiner nationalen Identität" anerkannt.